

## 4) Verordnung, das Schlachten und Hegen der Kälber betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 20. Oktbr. 1852.)

Um denjenigen Nachtheilen, welche nach ärztlichen Erfahrungen und Urtheilen aus dem Genuße des Fleisches von Kälbern, die unter 3 Wochen alt sind, hervorgehen, vorzubeugen, und um die für das Fürstenthum Gera seither bestehende, in neuerer Zeit mehrfach umgangene Verordnung gegen das Hegen der Kälber nicht bloß wieder einzuführen, sondern auch in ihren Wirkungen auf das ganze Land auszudehnen, wird mit höchster Genehmigung Serenissimi hierdurch für das gesammte Fürstenthum Neuf jüngerer Linie Folgendes verordnet:

- 1) Allen Fleischern ist das Schlachten und Auspfänden von Kälbern, welche nicht wenigstens 3 Wochen alt sind, und welche ein geringeres Gewicht als 40 Pfund haben, wobei der Kopf und das Gehänge nicht zu rechnen sind, bei 5 Thlr. Strafe untersagt;
- 2) Ebenso dürfen bei gleicher Strafe Kälber unter 3 Wochen weder an ausländische, noch an inländische Fleischer verkauft werden.
- 3) Bei gleicher Strafe wird nicht nur das Hegen, sondern auch das Treiben der Kälber überhaupt verboten und hiermit bestimmt, daß dieselben jeder Zeit zu Wagen oder mittelst Schubkarren transportirt werden.

Gera, den 13. Oktober 1852.

**Fürstlich Neuf-Plauische Regierung.  
von Bretschneider.**

Ermel.

